

# Allgemeine Geschäftsbedingungen 08/2002

## AWARE Umwelt- und Oberflächentechnik GmbH

### I. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma AWARE Umwelt- und Oberflächentechnik GmbH (im folgenden „AN“ genannt).
2. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers (im nachfolgenden „AG“ genannt) verpflichten den AN nur, wenn er sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Individualvereinbarungen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
3. Im Verkehr mit Unternehmern gelten diese AGB bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern nur die AGB bei einem vorangegangenen Vertrag einbezogen waren.
4. Soweit diese Bedingungen Regelungen für den Verkehr mit Unternehmern enthalten, gelten diese nur gegenüber einem Unternehmer, der bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, und gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie einem öffentlichrechtlichen Sondervermögen.

### II. ANGEBOTE, AUFTRÄGE

1. Alle Angebote sind freibleibend. Geringfügige Abweichungen und technische Änderungen gegenüber den enthaltenen Abbildungen oder Beschreibungen sind möglich.
2. Aufträge werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des AN verbindlich. Durch die Auftragsbestätigung wird insbesondere der Lieferumfang verbindlich festgelegt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

### III. LIEFERUNG UND LIEFERFRISTEN

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Ist Lieferung vereinbart, hat der AN dem AG die Liefergegenstände an dem benannten Lieferort unentladen zur Verfügung zu stellen. Eine befahrbare Anfahrstraße wird vorausgesetzt. Ist Lieferung inkl. Entladen vereinbart, werden die Liefergegenstände am Lieferfahrzeug abgeladen. Der AG muss in diesem Fall mindestens eine Person zum Entladen bereitstellen.
2. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden, soweit nicht anders vereinbart, nicht zurückgenommen. Der AG ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
3. Auf schriftliches Verlangen des AG werden die Liefergegenstände auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.
4. Lieferfristen beginnen nach Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen sowie nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen.
5. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des AG voraus. Die Einrede des nicht ordnungsgemäß erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
6. Kommt der AG in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist der AN berechtigt, den ihm entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
7. Sofern die Voraussetzungen von Absatz 6 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände in dem Zeitpunkt auf den AG über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist.
8. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens des AN nicht eingehalten, so ist, falls er nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, unter Ausschluss weiterer Ansprüche der AG nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Verzugsentschädigung ist auf höchstens 5% desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn sich der AG selbst in Annahmeverzug befindet. Dem AG bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Beruht die Verspätung der Lieferung auf einem Verschulden des Herstellers oder eines Zulieferers, ist auch der AN berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der vereinbarte Liefertermin um mehr als 2 Monate überschritten ist.

9. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den AN, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen, gleich, die dem AN die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis darüber hat der AN zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während einer Verzuges oder beim Unterlieferanten eintreten.

Der AG kann den AN auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob er zurücktreten will, oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erklärt er sich nicht, kann der AG vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung sind ausgeschlossen.

Der AN wird den AG unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, wie in Absatz 1 ausgeführt, eintritt.

### IV. PREISE, ZAHLUNG

1. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die Preise ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
2. Der Rechnungsbetrag ist binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt.
3. Skonti und Rabatte werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung gewährt. Sofern Skonto gewährt wird, beginnt die Skontolaufzeit ab Eingang der Rechnung.
4. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz, im Verkehr mit Unternehmern 8% über dem Basiszinssatz zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt jeder Vertragspartei unbenommen.
5. Die Hereingabe von Schecks und Wechseln ist nur mit vorheriger Zustimmung des AN zulässig. Die Annahme erfolgt nur erfüllungshalber, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des AG.
6. Die nachhaltige Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG begründen (z.B. Scheckprotest, Lastschriftrückläufer), haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des AN zur Folge. Darüber hinaus ist der AN in diesem Fall berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.
7. Der AG kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### V. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der AN behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Im Verkehr mit Unternehmern behält sich der AN darüber hinaus das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihm gegen den AG aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des AN.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der AN berechtigt, den Liefergegenstand zurückzufordern; der AG ist zur Herausgabe verpflichtet. Bei bereits durch den AN erfolgten Montagen werden diese voll berechnet. Gleiches gilt für die Kosten der Demontage.
3. Eine Be- oder Verarbeitung durch den AG erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs gemäß §950 BGB im Auftrag des AN; dieser wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwertes seiner Ware zum Netto-Fakturenwert der zu be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche des AN gemäß Absatz 1 gilt. Der AG ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für den AN sorgfältig zu verwahren.
4. Bei Verarbeitung (Verbindung/ Vermischung) mit anderen, nicht dem AN gehörenden Waren durch den AG gelten die Bestimmungen der §§947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil des AN an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt. Erwirbt der AN bei der Verbindung mehrerer Sachen kein Miteigentum, überträgt der AG ihm bereits jetzt den nach Satz 1 bestimmten Miteigentumsanteil.

5. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem AG nur im ordentlichen Geschäftsverkehr gestattet. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen, ist der AG nicht berechtigt.
6. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der AG hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des AN gemäß Absatz 1 die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den AN ab. Zur Einziehung der Forderung ist der AG nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des AN, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der AN, die Forderung nicht einzuziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Befindet sich der AG im Zahlungsverzug, ist er auf Verlangen des AN verpflichtet, dem AN unverzüglich alle zum Einzug erforderlichen Auskünfte zu geben, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und seinen Kunden die Abtretung mitzuteilen.
7. Wird die Vorbehaltsware vom AG nach Verarbeitung gemäß Absatz 3 und/oder 4 zusammen mit anderen dem AN nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 6 nur in Höhe des Rechnungswertes des Vorbehaltsware des AN.
8. Übersteigen die vom AG gewährten Sicherheiten die Forderungen des AN um mehr als 20%, so ist der AN verpflichtet, den übersteigenden Teil der Sicherheiten nach Aufforderung des AG freizugeben.
9. Der AG hat dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn in Vorbehaltsware oder in im Miteigentum des AN stehende Ware sowie in durch Vorausabtretung des AN übertragene Forderungen vollstreckt wird. Der AG hat dem Vollstreckungsorgan und dem Vollstreckungsgläubiger unverzüglich mitzuteilen, dass die Ware noch im Vorbehaltswareigentum oder im Miteigentum des AN steht bzw. dass die Forderung an diesen abgetreten ist. In diesem Zusammenhang entstehende Interventionskosten des AN gehen in jedem Fall zu Lasten des AG, soweit sie nicht von Dritten zu tragen sind.
10. Im Verkehr mit Unternehmern ist die im Eigentum des AN stehende Ware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts vom AG gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruchsdiebstahl zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung tritt der AG bereits jetzt an den AN ab, der diese Abtretung hiermit annimmt.

## VI. GEWÄHRLEISTUNG

1. Der AN liefert die Ware entsprechend seinen Produktbeschreibungen. Diese sind nur insoweit als zugesicherte Eigenschaften bzw. Beschaffenheitsgarantien anzusehen, als sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
2. Im Verkehr mit Unternehmern gilt folgendes:
  - a) Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben.
  - b) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit nichts anderes vereinbart, 12 Monate ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§478, 479 BGB bleibt unberührt.
  - c) Der Verkauf von gebrauchten Gegenständen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung. Abweichend davon erhält der AG einen gleichwertigen Ausgleich, wenn er nach Weiterverkauf an einen Verbraucher infolge der Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen ausgesetzt ist.
  - d) Bei begründeter Mängelrüge ist der AN nach seiner Wahl nur zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der AG berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, bestehen nur im Rahmen der Regelungen zu VII.
  - e) Im Fall der Mangelbeseitigung ist der AN verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbraucht wurden.
  - f) Rückgriffsansprüche gemäß §§478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem AN abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

3. Ist der AG ein Verbraucher gilt folgendes:
  - a) Die Rüge wegen versteckter Mängel muss innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist erfolgen. Dies gilt auch, wenn eine längere als die gesetzliche Gewährleistung vereinbart ist.
  - b) Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren bei neuen Gegenständen in zwei Jahren, bei gebrauchten Gegenständen in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes.
  - c) Bei begründeter Mängelrüge kann der AG nach seiner Wahl Nacherfüllung verlangen oder gemäß §427 Nr.2 BGB vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Weitergehende Ansprüche bestehen nur im Rahmen der Regelungen zu VII.
4. Natürlicher Verschleiß und natürliche Produkteigenschaften sind in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
5. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des AN über.
6. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden ist der AG berechtigt, nach vorheriger Verständigung des AN nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
7. Die Haftung für Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien oder bei arglistigem Verschweigen von Mängeln wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

## VII. HAFTUNG

1. In allen Fällen, in denen der AN aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten und Erfüllungshelfern Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen von Satz 1 und 2 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
2. Soweit nach Ziffer 1 die Haftung des AN ausgeschlossen ist, gilt dies auch zugunsten seiner Mitarbeiter bei deren direkter Inanspruchnahme durch den AG.

## VIII. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

1. Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
2. Sofern der AG Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand der Sitz des AN. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess.. Der AN ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des AG zu klagen.

## IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
2. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem AN dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen AN und AG einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine Regelung finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am ehesten gerecht wird.